



Resolution 2577 (2021)**vom Sicherheitsrat verabschiedet am 28. Mai 2021**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen, die Erklärungen seiner Präsidentschaft und seine Presseerklärungen zur Situation in Südsudan,

in Bekräftigung seiner Unterstützung für das Neubelebte Abkommen über die Beilegung des Konflikts in der Republik Südsudan von 2018 (Neubelebtes Abkommen), *betonend*, dass der Friedensprozess nur dann tragfähig bleibt, wenn sich alle Parteien voll zu ihm bekennen, und in dieser Hinsicht die ermutigenden Entwicklungen bei der Durchführung des Neubelebten Abkommens *begrüßend*, einschließlich der Wiedereinsetzung der Nationalen Gesetzgebenden Übergangsversammlung, mit dem Ziel, die für das Vorankommen des Friedensprozesses nötigen Bedingungen zu schaffen,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Führungsrolle, die die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung (IGAD) bei der Förderung des Friedensprozesses in Südsudan übernimmt, *in Würdigung* der anhaltenden Vermittlungsbemühungen der Gemeinschaft Sant'Egidio zur Förderung des politischen Dialogs zwischen den Unterzeichnern und Nichtunterzeichnern des Neubelebten Abkommens und *mit der Aufforderung* an die südsudanesischen Parteien, den politischen Willen zur friedlichen Beilegung der verbleibenden Streitpunkte erkennen zu lassen, aufgrund deren es nach wie vor zu Gewalt kommt,

aner kennend, dass die Gewalt zwischen den Unterzeichnerparteien des Neubelebten Abkommens abgenommen hat und die dauerhafte Waffenruhe zwischen diesen Parteien in den meisten Landesteilen eingehalten wurde,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Beunruhigung und tiefen Besorgnis angesichts der politischen, Sicherheits-, Wirtschafts- und humanitären Krise in Südsudan, *Kenntnis nehmend* von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und *betonend*, dass es keine militärische Lösung für die Situation in Südsudan geben kann,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die anhaltenden Kampfhandlungen in Südsudan und *unter Verurteilung* der wiederholten Verstöße gegen das Neubelebte Abkommen und das Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang,

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 4. Juni 2021



mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Verzögerungen bei der Umsetzung des Neubelebten Abkommens und *betonend*, dass zügig Sicherheitsbestimmungen abgeschlossen, alle Institutionen der Neubelebten Übergangsregierung der nationalen Einheit eingerichtet und Fortschritte bei den Übergangsreformen erzielt werden müssen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der vergangenen und anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, ferner unter Verurteilung der gegen die Zivilgesellschaft, humanitäres Personal und Journalistinnen und Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe, betonend, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass die Neubelebte Übergangsregierung der nationalen Einheit die Hauptverantwortung dafür trägt, die Bevölkerung des Landes vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass Berichten zufolge Mittel veruntreut wurden, was die Stabilität und die Sicherheit Südsudans untergräbt, und *betonend*, dass diese Aktivitäten verheerende Auswirkungen auf die Gesellschaft und auf Einzelpersonen haben, die demokratischen Institutionen schwächen, die Rechtsstaatlichkeit unterhöhlen, gewaltsame Konflikte zementieren, unerlaubte Tätigkeiten erleichtern, zur Abzweigung humanitärer Hilfe führen oder ihre Bereitstellung erschweren und die Wirtschaftsmärkte untergraben können,

sowie mit dem Ausdruck seiner ernststen Besorgnis angesichts der Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in Südsudan, die von dem unerlaubten Transfer, der destabilisierenden Anhäufung und dem Missbrauch von Kleinwaffen und leichten Waffen ausgeht,

den Behörden in Südsudan *eindringlich nahelegend*, besser mit der Sachverständigengruppe zusammenzuarbeiten und jegliche Behinderung ihrer Mandatsdurchführung zu verhindern,

Kenntnis nehmend von dem Abschlussbericht 2021 der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen (S/2021/365),

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Kriterien für das Waffenembargo gegen Südsudan (S/2021/321),

feststellend, dass die Situation in Südsudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Waffenembargo und Überprüfungen

1. *beschließt*, die mit Ziffer 4 der Resolution [2428 \(2018\)](#) verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter bis zum 31. Mai 2022 zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffer 5 der Resolution [2428 \(2018\)](#);

2. *bekundet* seine Bereitschaft, die Waffenembargomaßnahmen vor dem Hintergrund der Fortschritte zu überprüfen, die bei der Erfüllung der folgenden wesentlichen Kriterien erzielt wurden, unter anderem im Hinblick auf eine Änderung, Aussetzung oder schrittweise Aufhebung dieser Maßnahmen:

a) Abschluss der Phasen 1, 2 und 3 der in dem Neubelebten Abkommen genannten Strategischen Verteidigungs- und Sicherheitsüberprüfung durch die Neubelebte Übergangsregierung der nationalen Einheit;

b) Schaffung einer gemeinsamen Kommandostruktur für die Erforderlichen Vereinten Streitkräfte durch die Neubelebte Übergangsregierung der nationalen Einheit sowie Ausbildung, Ausbildungsabschluss und Umdislozierung der Streitkräfte und Zuweisung ausreichender Ressourcen durch die Regierung für die Planung und Durchführung der Umdislozierung der Streitkräfte;

c) Fortschritte der Neubelebten Übergangsregierung der nationalen Einheit bei der Einrichtung und Umsetzung des Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprozesses und insbesondere bei der Ausarbeitung und Umsetzung eines Plans für die Einsammlung und Entsorgung schwerer Waffen mit hoher und mittlerer Reichweite sowie bei der Ausarbeitung eines an einen Zeitrahmen gebundenen Plans für die vollständige und überprüfbare Entmilitarisierung aller Zivilgebiete;

d) Fortschritte der südsudanesischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte bei der ordnungsgemäßen Verwaltung ihrer vorhandenen Waffen- und Munitionsbestände, auch bei der Ausarbeitung der notwendigen Planungsdokumente, Protokolle und Schulungen für die Erfassung, Lagerung, Verteilung und Verwaltung der Waffen und der Munition;

e) Umsetzung des Gemeinsamen Aktionsplans für die Streitkräfte zur Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten, mit Schwerpunkt auf der Schulung, Sensibilisierung und Rechenschaftspflicht der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte sowie der Aufsicht über sie;

3. *fordert* die Neubelebte Übergangsregierung der nationalen Einheit *auf*, mit den im Neubelebten Abkommen vorgesehenen Reformen der Verwaltung der öffentlichen Finanzen voranzuschreiten, so auch indem sie Informationen zu allen Einnahmen, Ausgaben, Defiziten und Schulden der Neubelebten Übergangsregierung der nationalen Einheit für die Öffentlichkeit verfügbar machen; und *fordert* die Neubelebte Übergangsregierung der nationalen Einheit *ferner auf*, den Hybriden Gerichtshof für Südsudan einzurichten und die Kommission für Wahrheit, Aussöhnung und Heilung sowie die Behörde für Entschädigung und Wiedergutmachung zu schaffen;

4. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, in enger Abstimmung mit der UNMISS und der Sachverständigengruppe bis spätestens 15. April 2022 eine Bewertung der Fortschritte in Bezug auf die in Ziffer 2 festgelegten wesentlichen Kriterien vorzunehmen;

5. *ersucht* die Behörden Südsudans, dem Ausschuss nach Resolution [2206 \(2015\)](#) betreffend Südsudan („Ausschuss“) bis spätestens 15. April 2022 über die Fortschritte in Bezug auf die in Ziffer 2 genannten wesentlichen Kriterien Bericht zu erstatten, und *bittet* die Behörden Südsudans, über die Fortschritte bei der Durchführung der in Ziffer 3 genannten Reformen Bericht zu erstatten;

6. *betont*, wie wichtig es ist, dass Notifikationen oder Anträge auf Ausnahmen nach Ziffer 5 der Resolution [2428 \(2018\)](#) alle sachdienlichen Angaben enthalten, einschließlich des Nutzungszwecks, des Endnutzers, der technischen Spezifikationen und der Menge der zu liefernden Ausrüstungen und gegebenenfalls des Lieferanten, des voraussichtlichen Lieferdatums, des Transportmittels und des Transportwegs der Lieferungen;

7. *unterstreicht*, dass Lieferungen von Rüstungsgütern unter Verstoß gegen diese Resolution Konflikte schüren und zu weiterer Instabilität beitragen können, und *fordert* alle Mitgliedstaaten mit großem Nachdruck auf, dringend Maßnahmen zur Aufdeckung und Verhütung solcher Lieferungen innerhalb ihres Hoheitsgebiets zu ergreifen;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Nachbarstaaten Südsudans, *auf*, nach Maßgabe ihrer nationalen Befugnisse und Rechtsvorschriften und im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Zivilluftfahrt, in ihrem Hoheitsgebiet, einschließlich ihrer Seehäfen und Flughäfen, alle Ladungen auf dem Weg nach Südsudan zu überprüfen, falls der

betreffende Staat über Informationen verfügt, die hinreichende Gründe für die Annahme liefern, dass die Ladung Artikel enthält, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe nach Ziffer 4 der Resolution [2428 \(2018\)](#) verboten ist, zu dem Zweck, die strikte Einhaltung dieser Bestimmungen zu gewährleisten;

9. *beschließt*, alle Mitgliedstaaten dazu zu ermächtigen, und dass alle Mitgliedstaaten gehalten sind, von ihnen entdeckte Artikel, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe nach Ziffer 4 der Resolution [2428 \(2018\)](#) verboten ist, zu beschlagnahmen und zu entsorgen (sei es durch Vernichtung, Unbrauchbarmachung, Lagerung oder Weitergabe an einen anderen Staat als die Herkunfts- oder Zielstaaten zum Zwecke der Entsorgung), und beschließt ferner, dass alle Mitgliedstaaten bei diesen Anstrengungen zusammenarbeiten;

10. *verlangt*, dass jeder Mitgliedstaat, wenn er eine Überprüfung nach Ziffer 7 durchführt, dem Ausschuss rasch einen ersten schriftlichen Bericht vorlegt, der insbesondere eine Erläuterung der Gründe für die Überprüfung, die Ergebnisse der Überprüfung sowie Angaben darüber enthält, ob dabei kooperiert wurde, und verlangt ferner, dass diese Mitgliedstaaten dem Ausschuss, falls Artikel gefunden werden, deren Lieferung, Verkauf oder Weitergabe verboten ist, innerhalb von 30 Tagen einen schriftlichen Folgebericht vorlegen, der maßgebliche Einzelheiten über die Überprüfung, Beschlagnahme und Entsorgung sowie maßgebliche Einzelheiten über die Weitergabe enthält, einschließlich einer Beschreibung der Artikel, ihrer Herkunft und des vorgesehenen Bestimmungsorts, sofern diese Informationen in dem ersten Bericht nicht enthalten waren;

Zielgerichtete Sanktionen

11. *beschließt*, die mit den Ziffern 9 und 12 der Resolution [2206 \(2015\)](#) verhängten Maßnahmen betreffend Reisen und Finanzen bis zum 31. Mai 2022 zu verlängern, und bekräftigt die Bestimmungen der Ziffern 10, 11, 13, 14 und 15 der Resolution [2206 \(2015\)](#) und der Ziffern 13, 14, 15 und 16 der Resolution [2428 \(2018\)](#);

12. *beschließt*, die in Ziffer 11 verlängerten Maßnahmen nach Maßgabe der bei der Umsetzung aller Bestimmungen des Neubelebten Abkommens erzielten Fortschritte und der Entwicklungen im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen fortlaufend zu überprüfen, und bekundet seine Bereitschaft, eine Anpassung der in Ziffer 11 enthaltenen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, unter anderem durch die Änderung, Aussetzung, Aufhebung oder Verstärkung von Maßnahmen, um auf die Situation zu reagieren;

13. *unterstreicht* seine Bereitschaft, zielgerichtete Sanktionen zu verhängen, um die Suche nach einem alle Seiten einschließenden, dauerhaften Frieden in Südsudan zu unterstützen, und *weist darauf hin*, dass der Ausschuss Anträge auf die Streichung von Personen und Einrichtungen von der Liste prüfen kann;

14. *bekräftigt*, dass Ziffer 9 der Resolution [2206 \(2015\)](#) auf Personen und Ziffer 12 der Resolution [2206 \(2015\)](#) auf Personen und Einrichtungen Anwendung findet, die von dem Ausschuss benannt wurden, weil sie für Handlungen oder Politiken, die den Frieden, die Sicherheit oder die Stabilität Südsudans bedrohen, unmittelbar oder mittelbar verantwortlich sind, daran mitbeteiligt waren oder sie vorgenommen haben, und *bekräftigt ferner*, dass die Ziffern 9 und 12 der Resolution [2206 \(2015\)](#) auf von dem Ausschuss dafür benannte Personen Anwendung finden, die Anführer oder Mitglieder einer Einrichtung sind, einschließlich jeder südsudanesischen Regierung, Opposition, Miliz oder sonstigen Gruppe, die eine der in dieser Ziffer beschriebenen Aktivitäten begangen hat oder deren Mitglieder eine solche begangen haben;

15. *bekundet* seine Besorgnis über Berichte, wonach öffentliche Mittel veruntreut und unrechtmäßig verwendet wurden, was den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Südsudans gefährdet, bekundet seine ernste Besorgnis über Berichte, wonach es finanzielle

Unregelmäßigkeiten gibt und wonach es an Transparenz, Aufsicht und Finanzkontrolle mangelt, was den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Südsudans gefährdet und nicht in Einklang mit Kapitel IV des Neubelebten Abkommens steht, und *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, dass Personen, die an Handlungen oder Politiken beteiligt sind, die die Ausweitung oder Verlängerung des Konflikts in Südsudan bezwecken oder bewirken, für Maßnahmen betreffend Reisen und Finanzen benannt werden können;

Sanktionsausschuss und Sachverständigengruppe

16. *betont*, wie wichtig es ist, nach Bedarf regelmäßige Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten, internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie der UNMISS und insbesondere mit den Nachbarstaaten und den Staaten der Region zu führen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution vorgesehenen Maßnahmen vollständig durchgeführt werden, und legt dem Ausschuss in dieser Hinsicht nahe, soweit angezeigt, Besuche ausgewählter Länder durch den Vorsitz und/oder Mitglieder des Ausschusses zu erwägen;

17. *beschließt*, das in Ziffer 19 der Resolution [2428 \(2018\)](#) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe bis zum 1. Juli 2022 zu verlängern, und beschließt, dass die Sachverständigengruppe dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss bis zum 1. Dezember 2021 einen Zwischenbericht, bis zum 1. Mai 2022 einen Schlussbericht und mit Ausnahme der Monate, in denen diese Berichte fällig sind, jeden Monat aktualisierte Informationen vorlegt;

18. *ersucht* das Sekretariat, im Einklang mit Ziffer 6 der Resolution [2242 \(2015\)](#) dafür zu sorgen, dass die Sachverständigengruppe über die notwendigen Sachkenntnisse in Geschlechterfragen verfügt, und legt der Sachverständigengruppe nahe, Geschlechterfragen als Querschnittsthema in ihre Untersuchungen und ihre Berichterstattung aufzunehmen;

19. *fordert* alle Parteien und alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Nachbarstaaten Südsudans, sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe sicherzustellen, insbesondere auch durch die Bereitstellung aller Informationen über unerlaubte Vermögenstransfers aus Südsudan in Finanz-, Immobilien- und Unternehmensnetzwerke, und *fordert ferner* alle beteiligten Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

20. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution [1960 \(2010\)](#) und Ziffer 9 der Resolution [1998 \(2011\)](#) sachdienliche Informationen an den Ausschuss weiterzugeben, und bittet die Hohe Kommissarin für Menschenrechte, sachdienliche Informationen an den Ausschuss weiterzugeben, soweit angezeigt;

21. *befürwortet* einen raschen Informationsaustausch zwischen der UNMISS und der Sachverständigengruppe und ersucht die UNMISS, den Ausschuss und die Sachverständigengruppe im Rahmen ihres Mandats und ihrer Kapazitäten zu unterstützen;

22. *bittet* die Rekonstituierte gemeinsame Überwachungs- und Evaluierungskommission, gegebenenfalls sachdienliche Informationen über ihre Bewertung der Durchführung des Neubelebten Abkommens, der Einhaltung des Abkommens über die Einstellung der Feindseligkeiten, den Schutz von Zivilpersonen und den humanitären Zugang und der Erleichterung des ungehinderten und sicheren humanitären Zugangs durch die Parteien an den Rat weiterzugeben;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.